14. Besondere Anforderungen nach Art. 56 – Investitionsbeihilfen für lokale Infrastrukturen

kumulative Kriterien, d. h. bei allen Bedingungen muss „ja“ angekreuzt werden; bei Nichterfüllung eines Kriteriums ist Artikel nicht anwendbar

Hinweise:
Der Begriff „lokal“ kennzeichnet nicht die räumliche Abgrenzung sondern die finanzielle Begrenztheit der Fördermaßnahme.

Bei Gemeinden und Gemeindeverbänden ist in den Wert der Beihilfe auch der Eigenanteil einzubeziehen.

Abschnitt	Prüfkriterien	ja	nein
14.1.	Die Beihilfe für dieselbe Infrastruktur beträgt max.11 Mio. € oder die Gesamtkosten betragen max. 22 Mio. €.	☐	☐
14.2.	Die Förderung umfasst die Finanzierung einer Infrastruktur, die auf lokaler Ebene einen Beitrag zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen und Verbraucher und zur Modernisierung und Weiterentwicklung der industriellen Basis leistet.	☐	☐
14.3.	Die Förderung kann nicht unter andere Abschnitte des Kapitels III der AGVO (ausgenommen Abschnitt 1 — Regionalbeihilfen) fallen. Sie wird nicht für Flughafen- oder für Hafeninfrastrukturen gewährt.	☐	☐
14.4.	Die Infrastruktur steht interessierten Nutzern zu offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen zur Verfügung. Der für die Nutzung oder den Verkauf der Infrastruktur in Rechnung gestellte Preis entspricht dem Marktpreis.	☐	☐
14.5.	Die Erteilung von Konzessionen oder Aufträgen für den Betrieb der Infrastruktur durch Dritte erfolgt zu offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen und unter Einhaltung der geltenden Vergabevorschriften.	☐	☐
14.6.	Die förderfähigen Ausgaben umfassen nur die Kosten der Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte.	☐	☐
14.7	Der Beihilfebetrag ist nicht höher als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn der Investition (Definition siehe Glossar). Der Betriebsgewinn wird vorab, auf der Grundlage realistischer Projektionen, oder über einen Rückforderungsmechanismus von den beihilfefähigen Kosten abgezogen.	☐	☐
14.8	Gewidmete Infrastruktur (Infrastruktur, die für im Voraus ermittelbare Unternehmen errichtet wird und auf deren Bedarf zugeschnitten ist) ist nicht Gegenstand der Förderung Hinweis: Wird die Beihilfe für ein (lokales) Netz von Infrastrukturen gewährt, muss besonders darauf geachtet werden, dass diese Schwellenwerte nicht durch eine künstliche Aufspaltung der Beihilferegelungen oder Projekte umgangen werden.	☐	☐

Bestätigung:
Es wird bestätigt, dass die Voraussetzungen für eine Bewilligung des beantragten Projekts nach den einschlägigen beihilferechtlichen Regelungen gegeben sind.

Falls Sie zu einzelnen Ziffern im Vordruck Anmerkungen machen möchten, nutzen Sie dafür bitte ein separates Blatt.

Ort	**Datum** (TT.MM.JJJJ)	**Unterschrift | Stempel**

Prüfen

Löschen

Sächsische Aufbaubank – Förderbank – Gerberstraße 5, 04105 Leipzig **Postanschrift:** 04022 Leipzig, **Telefon** 0341 70292-0, **Internet:** www.sab.sachsen.de
SWIFT/BIC: SABDDE81XXX **Gläubiger-ID:** DE42ZZZ00000034715 **USt-ID:** DE179593934

Formular ID: Prüfsumme: